



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per E-Mail an:
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Basel, 16. Mai 2023

Regierungsratsbeschluss vom 16. Mai 2023
Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. März 2023 haben Sie uns die Unterlagen zur Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz zur Vernehmlassung zugestellt. Der Kanton Basel-Stadt bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stimmt der Integrierung der Regelung über die Koordination des Vollzugs der Sanktionen und über die Zuständigkeit zum Vollzug in die bestehende Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz zu. Die vorgeschlagenen Änderungen werden grundsätzlich begrüsst; zu einzelnen Bestimmungen äussern wir uns nachstehend wie folgt:

Art. 12c Abs. 1

Wenn Freiheitsentzüge nach Art. 25 JStG mit Freiheitsstrafen nach Art. 40 StGB gemeinsam entsprechend ihrer Gesamtdauer zu vollziehen sind, stellt sich die Frage nach dem Vollzugsort. Den Materialien sind keine Hinweise darüber zu entnehmen, ob ein gemeinsamer Vollzug in einer Strafanstalt für Erwachsene oder in einem nach Jugendstrafrecht vorgesehenen Massnahmenzentrum, in welchem sowohl Jugendliche als auch junge Erwachsene eingewiesen werden können (wie bspw. das Massnahmenzentrum Uitikon), zu vollziehen ist.

Art. 12e

Der Kanton Basel-Stadt befürwortet die vorgeschlagene Änderung. Offen bleibt indes, welche Regelung zur Anwendung gelangt, wenn die Unterbringung nach Art. 15 JStG aufgehoben wird, weil sie ihren Zweck erreicht hat. Nach Art. 32 Abs. 2 JStG wird in diesem Falle der Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen. Nach Art. 57 Abs. 3 StGB hingegen ist der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug auf die Strafe lediglich anzurechnen und wird die Reststrafe nach Art. 62c Abs. 2 StGB vollzogen, wenn der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug kürzer als die aufgeschobene Freiheitsstrafe ist. Wenn mit Blick auf die Reststrafe die Voraussetzungen der bedingten Entlassung oder der bedingten Freiheitsstrafe vorliegen, ist der Vollzug unserer Ansicht nach aufzuschieben.

Art. 12f

Hier gilt das bei Art. 12e Gesagte. Wurde die stationäre therapeutische Massnahme nach StGB mit Erfolg abgeschlossen resp. aufgehoben, weil ihr Zweck erreicht wurde, stellt sich die Frage, ob ein Freiheitsentzug dem Art. 32 Abs. 2 JStG entsprechend nicht mehr vollzogen wird oder dennoch unter Anrechnung des mit der Massnahme verbundenen Freiheitsentzuges zu erfolgen hat.

Art. 12g Abs. 2

Angemerkt sei an dieser Stelle, dass eine nach StGB zu verwahrende Person nicht in eine für jugendstrafrechtliche Vollzüge vorgesehene Institution gehört, da von ihr in der Regel eine Gefahr für andere ausgeht.

Art. 12h

Die Koordination des Vollzugs analog zum Erwachsenenstrafrecht wird grundsätzlich begrüsst. Dennoch sei darauf hingewiesen, dass das Ziel einer Unterbringung nach JStG die Reintegration in die Gesellschaft ist, was bei einer zu vollziehenden Landesverweisung abwegig ist. Eine Fortführung der Unterbringung, die mit beträchtlichen Kosten verbunden ist, macht etwa dann Sinn, wenn der untergebrachten Person der Abschluss einer begonnenen Ausbildung ermöglicht wird, die im Ausland oder bei einer allfälligen späteren Rückkehr in die Schweiz zum Tragen kommen kann. Da eine Unterbringung nach JStG von der Vollzugsbehörde jederzeit beendet werden kann, muss in der Praxis davon ausgegangen werden, dass die Aufhebungsverfügung der Schutzmassnahme, sofern sie vor dem 25. Altersjahr erfolgt, mit Blick auf die folgende Landesverweisung regelmässig angefochten werden dürfte.

Art. 14 Abs. 1 Bst. c

Beim Zusammentreffen von persönlichen Leistungen nach JStG (deren äusserste Maximaldauer 3 Monate beträgt) und Freiheitsstrafen nach StGB muss die Zuständigkeit unserer Ansicht nach – insbesondere auch mit Blick auf die daraus resultierende Pflicht zur Tragung der Vollzugskosten – zwingend beim Kanton liegen, dessen Gericht die Freiheitsstrafe verhängt hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin